

○ Bericht an den Gemeinderat

GZ: A 8 – 21795/2006-73

BearbeiterIn: Mag.^a Anneliese Lässer

Personal-, Finanz- Beteiligungs- und
Immobilienausschuss

BerichterstellerIn:

Betreff:

MCG Graz e.gen. o. Generalversammlung
Ermächtigung für den Vertreter der Stadt Graz
gem. § 87 Abs. 2 des Statutes der Landeshaupt-
stadt Graz 1967; Stimmrechtsermächtigung
Wechsel im Aufsichtsrat

.....

Graz, 13.06.2013

Am 27.06.2013 findet die ordentliche Generalversammlung der MCG Graz e.gen. mit folgender Tagesordnung statt:

1. Begrüßung, Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung des Protokolls vom 14.08.2012
3. Bericht des Aufsichtsratsvorsitzenden
4. Bericht des Vorstandes
5. Vorlage des Jahresabschlusses zum 31.12. 2012
6. Genossenschaftsrevision 2012 bzw. Jahresabschlussprüfung zum 31. Dezember 2012– Bericht des Revisors gem. § 273 (1) und (2) UGB und § 4 (3) GenRevG
7. Bericht des Aufsichtsrates über die Gebarungsergebnisse 2012 und Empfehlung zur Beschlussfassung in der Generalversammlung
8. Feststellung und Beschlussfassung des Jahresabschlusses 2012
9. Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2012
10. Wechsel im Aufsichtsrat (Ablauf der Funktionsperiode)
11. Allfälliges

Zu TOPkte 5. und 6. Vorlage des Jahresabschlusses 2012:

Soll-Ist-Vergleich 2012:

Laut des von der MCG Graz e.gen. übermittelten Jahres Soll-Ist Vergleiches 2012 stellen sich Budget- und Ist- Zahlen in der G&V wie folgt dar:

(Darstellung der konsolidierten G&V 2012 der MCG e.gen. und MCG BetriebsgmbH)

	Budget Gesamtjahr bzw Dez 2012	Ist Gesamtjahr bzw Dez 2012	Abweichung Budget-IST	Abweichung in %
Umsatzerlöse	11.861	12.107	246	2,07
Leistungsentgelte Stadt Graz			0	
in Umsätzen ausgew GesZuschüsse			0	
aufgelöste Investzuschüsse Stadt Graz			0	
Personalaufwand	4.822	5.212	390	8,09
Sachaufwand	9.016	8.866	-150	-1,66
EBDIT	-1.977	-1.971	6	-0,30
Abschreibung	2.882	2.743	-139	-4,82
EBIT	-4.859	-4.714	145	-2,98
Zinsen	31	-167	-198	-638,71
Ertragsteuer	4	4	0	0,00
Ergebnis	-4.894	-4.551	343	-7,01
Investitionen	-2.519	-1.709	810	-32,16

Umsatzerlöse:

Mehrerlöse va. im Bereich C&E (+600 Tsd) Minderlöse Messe (-450 Tsd) , Auflösung von nicht benötigten Prozesskostenrückstellungen (90 Tsd).

Personalkosten:

Zusätzliche Dotierungen für Pensionsrückstellungen durch Änderungen bei Berechnungszinssatz (214 Tsd) und von Rückstellungen für Gehaltsvalorisierung bzw. Überstunden (118 Tsd).

Sachaufwand:

Einsparungen im operativen Bereich der Messe GmbH.

Investitionen:

Zeitliche Verschiebungen Investitionen Stadthalle, Umbau Ladenstein

Der Jahresabschluss zum 31.12.2012 wurde von der MCG Graz e.gen. mit Unterstützung der Möstl & Pfeiffer Steuerberatungs GmbH, 8010 Graz, Villefortgasse 11, erstellt und von der K&E Wirtschaftstreuhand GmbH, 8010 Graz, Hofgasse 3 der Genossenschaftsrevision unterzogen.

Das Eigenkapital beträgt EUR 65.161.766,01.

Die nicht gebundene Kapitalrücklage zum 31.12.2005 wurde mit Zustimmung der Hauptgenossenschafterin, der Stadt Graz, im Geschäftsjahr 2006 in eine zweckgebundene Kapitalrücklage übertragen, welche ausschließlich zur Abdeckung künftiger Verluste zu verwenden ist.

Im Geschäftsjahr 2012 war eine Auflösung der zweckgebundenen Kapitalrücklage nicht erforderlich.

Lt. Finanzierungsvertrag, Stadt Graz und MCG Graz e.gen., erhält die MCG Graz e.gen. jährliche Zuschüsse in der Höhe von EUR 2 Mio zur Abdeckung des operativen Cash-Bedarfs und des laufende Reinvestitionsbedarfs des MCG Konzerns (umfasst MCG Graz e.gen. und Messe Congress Graz Betriebsgesellschaft mbH.).

Genossenschafterstruktur per 31.12.2012

Genossenschafter	Anteile absolut	Anteile in %
Stadt Graz	5.328	80
Wirtschaftskammer Steiermark	104	2
Stmk. Bank- u. Sparkassen AG	369	6
Land Steiermark, Innofinanz	151	2
Landeskammer f. Land - und Forstwirtschaft	112	2
Wirtschaftskammer Steiermark		
Fachgruppen	350	5
Brau Union Österreich AG	30	
Übrige	204	3
GESAMT:	6.648	100

Armin Egger, Vorstand
vertritt seit 8. Juli 2009 selbstständig

Mag. Martin Ullrich, Prokurist
vertritt gemeinsam mit einem Vorstandmitglied

Zu TOPkt 9. Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2012

Aufgrund der vorliegenden Unterlagen wird vorgeschlagen, dem Vorstand der MCG Graz e.gen. sowie dem Aufsichtsrat die Entlastung für das Geschäftsjahr 2012 zu erteilen.

Zu TOPkt. 10. Wechsel im Aufsichtsrat

Gemäß § 15 der Satzung der MCG Graz e.gen. wählt die Generalversammlung aus den Mitgliedern der Genossenschaft einen Aufsichtsrat, der aus maximal zehn Mitgliedern besteht, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie werden für die Funktionsperiode von fünf Jahren gewählt.

Im Geschäftsjahr 2012 waren folgende Personen Mitglieder des Aufsichtsrates:

StR DI Dr.. Gerhard Rüsç (Vorsitzender)
GRⁱⁿ Mag.^a Andrea Pavlovec-Meixner (Stellvertreterin)
Kammeramtsdirektor DI Werner Brugner
Mag.^a Christine Dressler-Korp
GR Mag. Klaus Frölich
Prok. Mag. Nikolaus Lallitsch
RA Mag. Dr. Michael Pacher
Dr. Hella Ranner
Mag. Hermann Candussi (bis 14.08.2012)
Mag.^a Michaela Tomaselli (ab 14.08.2012)

Aufgrund des Ablaufes der fünfjährigen Funktionsperiode des Aufsichtsrates sollen nunmehr lt. Gemeinderatsbeschluss vom 28.02.2013, GZ Präs. 12437/2003-63, von Seiten der Stadt Graz folgende Personen für die Wahl in den Aufsichtsrat der Gesellschaft vorgeschlagen werden:

Herr Mag. Dr. Günther Riegler
Frau Mag.^a (FH) Sonja Grabner
Frau Mag.^a Sieglinde Pailer
Herr Peter Scherz
Herr LR a.D. Günther Dörflinger
Herr Mag. Wolfgang Auf
Frau Mag.^a Franziska Winkler

Aufgrund dieses Vorschlags ist die Bedingung 40% der Sitze im Aufsichtsrat durch Frauen zu besetzen erfüllt, da bei der Bestellung der Mitglieder die Frauen-Männer Parität lt. Steuerungsrichtlinie (GR-Beschluss vom 23.09.2010, GZen MD-23025/2009-13 und A 8 – 022283/2010-1) angestrebt wird; jedenfalls sind 40% der Sitze im Aufsichtsrat durch Frauen zu besetzen.

Gem. § 87 Abs 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967 idF LGBl. Nr. 8 /2012, ist es erforderlich, dem Vertreter der Stadt Graz, Stadtrat Univ. Doz. DI Dr. Gerhard Rüsç, in der Generalversammlung die Ermächtigung zur Stimmabgabe zu erteilen.

Der Personal-, Finanz-, Beteiligungs- und Immobilienausschuss stellt den

A n t r a g,

der Gemeinderat wolle gemäß § 87 Abs 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl 130/1967 idF LGBl 8/2012, im Sinne des Motivenberichtes beschließen:

Der Vertreter der Stadt Graz in der MCG Graz e.gen., Stadtrat Univ. Doz. DI Dr. Gerhard Rüsç, wird ermächtigt, in der am 27.6.2013 stattfindenden ordentlichen Generalversammlung der Gesellschaft insbesondere folgenden Anträgen zuzustimmen:

TOP 2. Genehmigung des Protokolls vom 14.08.2012

TOP 8. Feststellung und Beschlussfassung des Jahresabschlusses 2012

TOP 9. Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2012

TOP 10. Wechsel im Aufsichtsrat (Ablauf der Funktionsperiode)

Wahl von

Herrn Mag. Dr. Günther Riegler

Frau Mag.^a (FH) Sonja Grabner

Frau Mag.^a Sieglinde Pailer

Herrn Peter Scherz

Herrn LR a.D. Günther Dörflinger

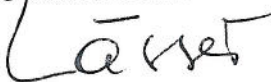
Herrn Mag. Wolfgang Auf

Frau Mag.^a Franziska Winkler

Beilage in Papierform: Vollmacht

Beilage in elektronischer Form übermittelt: Jahresabschluss 2012

Die Bearbeiterin:



Mag.^a Anneliese Lässer

Für den Abteilungsvorstand:

Mag.^a Susanne Radocha

Der Finanzreferent:

StR Univ. Doz. DI Dr. Gerhard Rüsç

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mitStimmen
angenommen/abgelehnt/unterbrochen in der Sitzung des Personal-, Finanz-, Beteiligungs-
und Immobilienausschusses am

Die Schriftführerin:

Der/Die Vorsitzende:

Der Antrag wurde in der heutigen öffentl. nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**

bei Anwesenheit von GemeinderätInnen

einstimmig mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) **angenommen.**

Beschlussdetails siehe Beiblatt

Graz, am

Der / Die SchriftführerIn:

VOLLMACHT

Herr Stadtrat Univ. Doz. DI Dr. Gerhard Rüschi ist bevollmächtigt, die Stadt Graz in der am 27.06.2013 stattfindenden Generalversammlung der MCG Graz e.gen. mit Sitz in der politischen Gemeinde Graz zu vertreten, für sie das Stimmrecht auszuüben und insbesondere folgenden Anträgen zuzustimmen:

TOP 2. Genehmigung des Protokolls vom 14.08.2012

TOP 8. Feststellung und Beschlussfassung des Jahresabschlusses 2012

TOP 9. Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2012

TOP 10. Wechsel im Aufsichtsrat

Wahl von

Herrn Mag. Dr. Günther Riegler

Frau Mag.^a (FH) Sonja Grabner

Frau Mag.^a Sieglinde Pailer

Herrn Peter Scherz

Herrn LR a.D. Günther Dörflinger

Herrn Mag. Wolfgang Auf

Frau Mag.^a Franziska Winkler

Mitgliedsnummer: 1

Anzahl der Anteile: 5.328

Für die Stadt Graz:
(gefertigt auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 13.06.2013
GZ.: A 8 – 21795/06-73)

Der Bürgermeister:

Gemeinderat:

Gemeinderat:

**Bericht über die Prüfung
des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2012**

der

MCG Graz e.gen.
Graz

Exemplar 14 / 22



Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Auftrag und Auftragsdurchführung	1
2. Rechtliche Verhältnisse.....	3
3. Steuerliche Verhältnisse.....	9
4. Wirtschaftliche Verhältnisse	10
4.1. Vermögenslage.....	11
4.2. Ertragslage	12
4.3. Finanzlage - Geldflussrechnung	13
4.4. Kennzahlen gemäß Unternehmensreorganisationsgesetz (URG).....	14
5. Erläuterungen zu Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung.....	15
5.1. Aktiva.....	15
5.2. Passiva	19
5.3. Gewinn- und Verlustrechnung.....	24
6. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses.....	30
6.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss.....	30
6.2. Erteilte Auskünfte.....	30
6.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)	30
6.4. Gebarungsprüfung.....	31
7. Bestätigungsvermerk	32



Anlagenverzeichnis

Anlage

Bilanz zum 31. Dezember 2012.....	I
Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2012.....	II
Anhang.....	III
Allgemeine Auftragsbedingungen für Abschlussprüfungen.....	IV



An den Vorstand und an den Aufsichtsrat der
MCG Graz e.gen.,
Graz

Wir haben die Prüfung (Revision) des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2012 der

**MCG Graz e.gen.,
Graz,**

(im Folgenden auch kurz "Genossenschaft" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

1. Auftrag und Auftragsdurchführung

Das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 7 C, hat uns im Sinne des Genossenschaftsrevisionsgesetzes 1997 (GenRevG) mit Schreiben vom 02. April 2012 zur Revision gemäß § 1 GenRevG 1997 für das Geschäftsjahr 2012 der MCG Graz e.gen., Graz, beauftragt.

Aufgrund der Bestimmung des § 1 Abs. 1 GenRevG sind Genossenschaften mindestens in jedem zweiten Geschäftsjahr einer Revision zu unterziehen. Wegen diesem zweijährigen Pflichtrevisionszyklus handelt es sich bei der Revision des Jahres 2012 um eine freiwillige Revision, für die auftragsgemäß ein Bestätigungsvermerk zu erteilen ist.

Diese Prüfung erstreckte sich darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen der Satzung beachtet wurden.

Ziel der Revision ist gemäß § 1 GenRevG die Genossenschaft auf die Rechtmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit ihrer Einrichtungen, ihrer Rechnungslegung und ihrer Geschäftsführung, insbesondere auf die Erfüllung des Förderauftrages und die Wirtschaftlichkeit, sowie auf Zweckmäßigkeit, Stand und Entwicklung ihrer Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu prüfen. Stehen Unternehmen unter der einheitlichen Leitung einer Genossenschaft (Mutterunternehmen) mit Sitz im Inland und gehört dem Mutterunternehmen eine Beteiligung gemäß § 228 UGB an dem oder den anderen unter der einheitlichen Leitung stehenden Unternehmen (Tochterunternehmen), so hat sich die Revision auch auf diese Unternehmen zu erstrecken.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die berufstüblichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem Rechnungslegungs- und internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche Fehldarstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung in den Monaten März und April 2013 überwiegend in den Räumen der Gesellschaft in Graz durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages sind Herr Mag. Dr. Hannes Greimer, Wirtschaftsprüfer, und Frau MMag. Renate Kubat, Wirtschaftsprüferin, verantwortlich.

Für die Durchführung des Prüfungsauftrages gelten die von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder herausgegebenen "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Abschlussprüfungen" vom 21. Februar 2011 (Anlage IV) die einen integrierten Bestandteil des Auftrages bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.



2. Rechtliche Verhältnisse

Firma: MCG Graz e.gen.

Sitz: Graz

Firmenbuch: Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz, FN 52501 h

Unternehmensgegenstand: Gegenstand der Genossenschaft sind die Infrastruktur- und Stadtteilentwicklung im Bereich des sogenannten „Messequadranten“ bzw. in dessen unmittelbarer Umgebung. Dieses Ziel wird insbesondere durch die Entwicklung und Realisierung von Infrastrukturprojekten zur Entwicklung dieses Stadtteiles sowie die Überlassung von Grundstücken und Räumlichkeiten an Dritte zum Zwecke der Erreichung dieser Ziele sichergestellt.

Gegenstand der Genossenschaft ist weiters die Wirtschaftsförderung; dieses Ziel wird insbesondere durch die Organisation von Publikums- und Fachmessen, weiters durch die Organisation von messe- und marktähnlichen Veranstaltungen, Ausstellungen, Tagungen, Kongressen und sonstigen Veranstaltungen auf dem Grazer Messegelände und auf anderen Messe- und Veranstaltungsplätzen im In- und Ausland erreicht.

Zur Erreichung des Unternehmensziels kann auch die Herausgabe von Zeitungen, Nachrichtenblättern, Broschüren und Büchern mit dem Verlag in Graz und die Durchführung von Werbeaktionen dienen.

Schließlich gehören zum Gegenstand des Unternehmens der Erwerb, die Anpachtung, die Nutzung von Grundflächen für Ausstellungs- und Infrastrukturzwecke, die Errichtung, Ausgestaltung und Erhaltung der notwendigen Bauwerke für Messe- und Tagungsaktivitäten, insbesondere auch der sogenannten „Stadthalle“ und der damit verbundenen Infrastruktur sowie die Führung von Gaststätten, eines Reisebüros und einer Werbeagentur.



Zum Gegenstand des Unternehmens gehören auch Gründungen von sowie Beteiligungen an Unternehmen, die mit den vorgenannten Unternehmensgegenständen in Einklang zu bringen sind.

Die Genossenschaftsmitglieder ziehen keinen direkten, materiellen Gewinn aus der Genossenschaft. Die Genossenschaft nützt daher direkt der Öffentlichkeit, im Besonderen der Wirtschaft, allen Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Die Genossenschaft ist ein gemeinnütziges Wirtschaftsförderungsunternehmen.

Genossenschafter:

Zum Bilanzstichtag wird das Genossenschaftskapital von 86 Mitgliedern gehalten. Das Genossenschaftskapital setzt sich aus insgesamt 6.648 Anteilen zu je EUR 8,00 zusammen, woraus ein Genossenschaftskapital von EUR 53.184,00 resultiert. Die Anzahl der Geschäftsanteile ist satzungsmäßig auf 6.700 Stück begrenzt.

Die Geschäftsanteile werden gehalten von:

<u>Genossenschafter</u>	<u>Anteile</u>	<u>%</u>
Stadtgemeinde Graz	5.328	80
Steiermärkische Bank und Sparkassen Aktiengesellschaft	369	6
Innofinanz – Steiermärkische Forschungs- und Entwicklungsförderungsgesellschaft m.b.H.	151	2
Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft	112	2
Wirtschaftskammer Steiermark	104	2
BRAU UNION Österreich Aktiengesellschaft	30	-
Wirtschaftskammer Steiermark, 14 Fachgruppen mit je 25 Anteilen	350	5
<u>weitere 66 Genossenschafter</u>	<u>204</u>	<u>3</u>
<u>Summe</u>	<u>6.648</u>	<u>100</u>

Es befinden sich derzeit keine Genossenschafter im Haftjahr.



Vorstandsmitglieder: Armin Egger
vertritt seit 08. Juli 2009 selbständig.

Prokuristen: Mag. Martin Ullrich
Der Prokurist vertritt seit 07.07.2008 gemeinsam mit einem
Vorstandsmitglied.

Mitglieder des Aufsichtsrates:	<u>Name</u>	<u>seit</u>
	DI Dr. Gerhard Rüsç (Vorsitzender)	25.04.2008
	Mag. ^a Andrea Pavlovec-Meixner (Stellvertreterin)	25.04.2008
	Mag. Klaus Frölich	25.04.2008
	Mag. Dr. Michael Pacher	25.04.2008
	Mag. Nikolaus Lallitsch	25.04.2008
	Mag. Hermann Candussi	25.04.2008 bis 14.08.2012
	Dr. Hella Ranner	08.07.2009
	DI Werner Brugner	08.07.2009
	Mag. ^a Christine Dressler-Korp	14.12.2010
	Mag. ^a Michaela Tomaselli	ab 14.08.2012
	Mag. Nives Gamillscheg (Betriebsrat)	14.12.2010
	Markus Pomper (Betriebsrat)	14.12.2010
	Sonia Gruber (Betriebsrat)	14.12.2010
	Gundi Jud (Betriebsrat)	03.05.2011

Die Mitglieder des Betriebsrates nehmen an der
Aufsichtsratssitzung als Gäste teil.



Der Aufsichtsrat trat im Geschäftsjahr 4 mal zu Sitzungen zusammen und zwar am 22. Mai 2012, am 14. August 2012, am 27. September 2012 sowie am 11. Dezember 2012.

Weiters wurde am 4. Juni 2012 eine außerordentliche Generalversammlung abgehalten.

Geschäftsjahr: 01.01.2012 bis 31.12.2012

Generalversammlung: In der ordentlichen Generalversammlung vom 14. August 2012 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2011
- Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2011
- Wahl von Frau Mag.^a Michaela Tomaselli als Aufsichtsrat als Vertreterin der Stadt Graz anstelle von Herrn Mag. Hermann Candussi.

Wesentliche Verträge: Finanzierungsvertrag mit der Stadt Graz

Am 1. Februar 2011 wurde mit Wirkung ab dem Jahr 2010 ein Finanzierungsvertrag mit der Stadt Graz abgeschlossen. Basierend auf diesem Vertrag erhält die MCG Graz e.gen. jährliche Zuschüsse zur Abdeckung des operativen Cash-Bedarfs und des laufenden Reinvestitionsbedarfs des MCG Konzerns (umfasst MCG Graz e.gen und Messe Congress Graz Betriebsgesellschaft m.b.H.) in der konstanten Höhe von EUR 2 Millionen. Eine Wertsicherung erfolgt nicht. Wesentliche Erweiterungsinvestitionen sind durch diese Zuschüsse nicht erfasst.

Die Stadt Graz hat im Juni 2011 einen Zuschuss in Höhe von EUR 37 Mio geleistet, welcher sich aus einem einmaligen Zuschuss für bereits durchgeführte Investitionen der Gesellschaft (EUR 35,5 Mio) und der Abdeckung des jährlichen Gesellschafterzuschusses 2009 (EUR 1,5 Mio) zusammensetzte.

Mit Liegenschaftseinbringungsvertrag vom September 2002 wurden Liegenschaften der Stadt Graz in das Vermögen der Genossenschaft eingebracht. Im Wirtschaftsjahr 2005 wurden die Bedingungen für die Einbringung des Stadthallengrundstücks laut Einbringungsvertrag erfüllt.

Mit dem mündlich abgeschlossenen Mietvertrag vom 25. November 2002 bzw. abgeändert am 17. Mai 2004, wurde die Benützung der Liegenschaften durch die „Messe Center Graz“ Betriebsgesellschaft m.b.H. & Co KG, nunmehr Messe Congress Graz Betriebsgesellschaft m.b.H. geregelt. Es wurde ein ergebnisabhängiger jährlicher Mietzins vereinbart, welcher 85 % des Ergebnisses der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit, mindestens aber TEUR 500 beträgt.

Am 13. April 2004 wurde rückwirkend per 9. Oktober 2003 ein unbefristeter Untermietvertrag mit der Stadt Graz (Vermieter) über die Benützung des 3. bis 7. Stockwerkes des Messeturmes abgeschlossen. Der Mietvertrag kann unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsende gekündigt werden.

Weiters wurde am 9. April 2004 mit dem Mieter Graz Tourismus und Stadtmarketing GmbH (vormals Graz Tourismus Ges.m.b.H.) ein unbefristeter Untermietvertrag über den 3. und 4. Stock des Messeturmes abgeschlossen. Der Bestandsvertrag kann zum Monatsende unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist beendet werden.

Am 29. April 2004 wurde mit der Innofinanz – Steiermärkische Forschungs- und Entwicklungsförderungsgesellschaft m.b.H. ein Gesellschaftsvertrag über die Errichtung einer stillen Beteiligung abgeschlossen. Darin verpflichtet sich die Innofinanz zur Zahlung einer Einlage in Höhe von TEUR 15.000 unter der Bedingung, dass im Zeitraum 1. Jänner 2004 bis 31. Dezember 2008 seitens der Genossenschaft aktivierbare Investitionen in Höhe von mindestens TEUR 45.000 getätigt werden. Im Jahr 2005 wurden TEUR 10.000 als Einlage geleistet. Die restlichen TEUR 5.000 wurden im Februar 2006 eingelegt. Der stille Gesellschafter ist am Gewinn und Verlust (bis zur Höhe der Einlage) der Genossenschaft beteiligt.

Mit Vertrag vom 10. Mai 2005 hat die Genossenschaft die Führung des gesamten Geschäftsbetriebes der Stadion Graz-Liebenau Vermögensverwertungs- u. Verwaltungs GmbH gegen eine jährliche Pauschalabgeltung von TEUR 2 zuzüglich Mehrwertsteuer übernommen. Der Vertrag wurde auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann zum Ende eines jeden Quartals unter Berücksichtigung einer dreimonatigen Kündigungsfrist beendet werden.

Vereinbarung zur Verlustabdeckung

Zwischen der MCG Graz e.gen. und der „Messe Center Graz“ Betriebsgesellschaft m.b.H. & Co KG wurde am 30. September 2005 eine Vereinbarung zur Verlustabdeckung getroffen. Dieser Vertrag ist im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Messe Congress Graz Betriebsgesellschaft m.b.H. übergegangen und beinhaltet jenen Verlust, welcher der ehemaligen „Messe Center Graz“ Betriebsgesellschaft m.b.H. & Co KG zuzurechnen ist. Dieser Vertrag gilt auch weiterhin im Zusammenhang mit dem Finanzierungsvertrag mit Wirkung ab dem Jahr 2010.



3. Steuerliche Verhältnisse

Finanzamt: Graz-Stadt

Steuernummer: 975/0347

steuerliche Gruppe: Seit Beginn des Wirtschaftsjahres 2005 besteht zwischen der MCG Graz e.gen. als Gruppenträger und der „Messe Center Graz“ Betriebsgesellschaft m.b.H., nunmehr Messe Congress Graz Betriebsgesellschaft m.b.H. bzw. der AMB Ausstellungsservice u. Messebau GmbH als Gruppenmitglieder ein Gruppenvertrag. Ab der Veranlagung 2005 wird die Gruppenbesteuerung gemäß § 9 KStG in Anspruch genommen.

Veranlagungen: Die Umsatzsteuer 2011 und die Körperschaftsteuer 2011 wurden am 08. November 2012 erklärungsgemäß veranlagt.

Außenprüfung: Die letzte abgabenbehördliche Prüfung erstreckte sich über die Jahre 1997 bis 2000. Die Prüfung der lohnabhängigen Abgaben (GPLA-Prüfung) für den Zeitraum 1. Jänner 2005 bis 31. Dezember 2010 wurde mit Bericht vom 27. Jänner 2012 abgeschlossen. Die Feststellungen betrafen bereits ausgeschiedene Dienstnehmer und haben keine Folgewirkung auf zukünftige Perioden.

Verlustvorträge: Zum Bilanzstichtag bestehen Verlustvorträge in Höhe von EUR 29.558.876,16.

Rechtsmittel: Zum Bilanzstichtag waren keine Rechtsmittel anhängig.



4. Wirtschaftliche Verhältnisse

Gegenstand der Genossenschaft ist die Infrastruktur- und Stadtteilentwicklung im Bereich des sogenannten Messequadranten bzw. dessen unmittelbarer Umgebung. Dieses Ziel wird insbesondere durch die Entwicklung und Realisierung von Infrastrukturprojekten zur Entwicklung dieses Stadtteiles sowie die Überlassung von Grundstücken und Räumlichkeiten an Dritte zum Zweck der Erreichung dieser Ziele sichergestellt. Gegenstand der Genossenschaft ist weiters die Wirtschaftsförderung. Dieses Ziel wird insbesondere durch die Organisation von Publikums- und Fachmessen, sowie von messe- und marktähnlichen Veranstaltungen, Ausstellungen, Tagungen, Kongressen, Konzerten und sonstigen Veranstaltungen in Graz und anderen Messe- und Veranstaltungsplätzen im In- und Ausland erreicht.

Die folgenden Übersichten der wirtschaftlichen Verhältnisse wurden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen dargestellt.

Rundungshinweise

Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatisierter Rechenhilfen rundungsbedingte Differenzen auftreten.



4.1. Vermögenslage

	31.12.2012		31.12.2011		+/-	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
kurzfristiges Umlaufvermögen						
Vorräte	8.197	10,0	8.197	9,8	0	0,0
Lieferforderungen	21	0,0	36	0,0	-15	-41,7
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	183	0,2	357	0,4	-174	-48,7
sonstige Forderungen	1.214	1,5	1.106	1,3	108	9,8
flüssige Mittel	100	0,1	390	0,5	-290	-74,4
Rechnungsabgrenzungsposten	1	0,0	1	0,0	0	0,0
	9.716	11,9	10.087	12,1	-371	-3,7
kurzfristiges Fremdkapital						
kurzfristige Rückstellungen	219	0,3	1.269	1,5	-1.050	-82,7
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.592	1,9	361	0,4	1.231	
Lieferverbindlichkeiten	357	0,4	289	0,3	68	23,5
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	133	0,2	2	0,0	131	
sonstige Verbindlichkeiten	21	0,0	94	0,1	-73	-77,7
	2.322	2,8	2.015	2,4	307	15,2
Working Capital (Netto-Umlaufvermögen)	7.394	9,1	8.072	9,7	-678	-8,4
Anlagevermögen						
Sachanlagen	69.799	85,5	71.191	85,4	-1.392	-2,0
Finanzanlagen	2.148	2,6	2.078	2,5	70	3,4
	71.947	88,1	73.269	87,9	-1.322	-1,8
langfristiges Fremdkapital						
langfristige Rückstellungen	4.318	5,3	4.104	4,9	214	5,2
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.073	1,3	801	1,0	272	34,0
	5.391	6,6	4.905	5,9	486	9,9
Eigenmittel	73.950	90,6	76.436	91,7	-2.486	-3,3

Die **Eigenmittel im weitesten Sinn** setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2012		31.12.2011		+/-	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Eigenkapital	65.162	79,8	66.648	80,0	-1.486	-2,2
unversteuerte Rücklagen	89	0,1	89	0,1	0	0,0
Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen	2.654	3,2	2.867	3,4	-213	-7,4
Stille Beteiligung	6.045	7,4	6.832	8,2	-787	-11,5
Eigenmittel	73.950	90,6	76.436	91,7	-2.486	-3,3



4.2. Ertragslage

	2012		2011		+/-	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Umsatzerlöse	1.099	100,0	796	100,0	303	38,1
Betriebsleistung	1.099	100,0	796	100,0	303	38,1
Rohertrag I	1.099	100,0	796	100,0	303	38,1
Personalaufwand	-672	-61,2	-427	-53,6	-245	-57,4
Rohertrag II	427	38,8	369	46,4	58	15,7
sonstige betriebliche Erträge	2.329	211,9	3.073	386,1	-744	-24,2
sonstige betriebliche Aufwendungen	-833	-75,8	-1.349	-169,5	516	38,3
Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen (EBITDA)	1.923	174,9	2.093	263,0	-170	-8,1
Abschreibungen	-2.346	-213,5	-2.320	-291,5	-26	-1,1
Finanzerträge	183	16,7	104	13,1	79	76,0
Aufwendungen aus Finanzanlagen	-2	-0,2	0	0,0	-2	k.A.
Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	-242	-22,1	-123	-15,4	-119	-96,7
Zinserträge und -aufwendungen	-18	-1,6	-259	-32,5	241	93,1
Ergebnis vor Steuern (EBT)	-260	-23,7	-382	-47,9	122	31,9
Steuern vom Einkommen	71	6,5	36	4,5	35	97,2
ordentliches Ergebnis vor Rücklagen	-189	-17,2	-346	-43,4	157	45,4
Veränderung von Rücklagen	1.486	135,2	1.960	246,2	-474	-24,2
Ergebnisverrechnung an stillen Gesellschafter	787	71,6	832	104,5	-45	-5,4
Überrechnung auf Grund eines Gewinn-/Verlustabführungsvertrages	-2.084	-189,6	-2.446	-307,3	362	14,8
Jahresgewinn	0	0,0	0	0,0	0	k.A.



4.3. Finanzlage - Geldflussrechnung

	2012	2011
	TEUR	TEUR
Jahresfehlbetrag	-190	-346
Abschreibungen von Sachanlagen	2.346	2.320
Erträge aus dem Abgang von Sachanlagen	-10	0
Erträge aus dem Abgang von Finanzanlagen	2	-22
Abschreibung von Finanzanlagen	0	0
Verwendung Investitionszuschüsse	-213	-212
Anpassung langfristiger Rückstellungen	214	-86
"Cash Flow" aus dem Ergebnis	2.149	1.654
Veränderung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	15	77
Veränderung der Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	-1.910	-1.396
Veränderung der sonstigen Forderungen und Rechnungsabgrenzungsposten	-108	1.613
Veränderung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	68	-88
Veränderung der Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	131	0
Veränderung der sonstigen Verbindlichkeiten	-73	63
Veränderung der sonstigen Rückstellungen	-668	-109
"Cash Flow" aus dem operativem Bereich	-396	1.814
Investitionen in Sachanlagen	-1.345	-739
Abgänge von Sachanlagen	20	47
Investitionen in Finanzanlagen	-278	-403
Abgänge von Finanzanlagen	206	334
"Cash Flow" aus dem Investitionsbereich	-1.397	-761
Einmalzuschuss Genossenschafter	0	35.500
Veränderung Bankverbindlichkeiten	1.503	-36.221
"Cash Flow" aus dem Finanzierungsbereich	1.503	-721
"Cash Flow" aus dem operativem Bereich	-396	1.814
"Cash Flow" aus dem Investitionsbereich	-1.397	-761
"Cash Flow" aus dem Finanzierungsbereich	1.503	-721
Veränderung der liquiden Mittel	-290	332
Liquide Mittel zu Jahresbeginn	390	58
Veränderung der liquiden Mittel	-290	332
Liquide Mittel zu Jahresende	100	390



4.4. Kennzahlen gemäß Unternehmensreorganisationsgesetz (URG)

Die Bestimmungen des Unternehmensreorganisationsgesetzes (URG) sind auf das geprüfte Unternehmen anzuwenden.

Gemäß § 22 Abs 1 Z 1 URG besteht die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs, wenn die Eigenmittelquote (§ 23 URG) weniger als 8 % und die fiktive Schuldentilgungsdauer (§ 24 URG) mehr als 15 Jahre beträgt.

		31.12.2012	31.12.2011
Eigenmittelquote nach § 23 URG:			
$\frac{\text{Eigenkapital} \times 100}{\text{Gesamtkapital}}$	=	82,59 %	82,96 %
Fiktive Schuldentilgungsdauer nach § 24 URG			
$\frac{\text{(effektives) Fremdkapital}}{\text{Mittelüberschuss der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit}}$	=	7 Jahre	8 Jahre

Die Prüfung entsprechend den Bestimmungen des URG hat daher ergeben, dass im Sinne des URG die Voraussetzungen für die gesetzliche Vermutung eines Reorganisationsbedarfes nicht gegeben sind.



5. Erläuterungen zu Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

5.1. Aktiva

A. Anlagevermögen

I. Sachanlagen

1. Grundstücke und Bauten

Entwicklung:

	2012 EUR
Stand 1. Jänner	68.239.842,43
Zugänge	990.318,03
Umbuchungen von Anlagen in Bau	1.116.325,34
Buchwertabgang planmäßige Abschreibungen	-9.713,64 -2.044.033,41
Stand 31. Dezember	<u>68.292.738,75</u>

Die Umbuchungen von Anlagen in Bau betreffen neben dem Umbau der Büroräumlichkeiten zwecks Vermietung jene Beträge, die sich aus dem Abschluss der offenen Verfahren hinsichtlich des Neubaus der Halle A ergeben.

2. Betriebs- und Geschäftsausstattung

Zusammensetzung:

	2012 EUR	2011 EUR
Ausstattung Stadthalle	402.211,17	586.444,64
Ausstattung Halle A	500.184,00	566.840,63
Werbepylon	205.648,00	225.233,86
Ausstattung Messecongress/Nord	16.748,07	25.048,33
sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.688,35	5.031,77
	<u>1.127.479,59</u>	<u>1.408.599,23</u>



3. Anlagen in Bau

Zusammensetzung:

	2012 EUR	2011 EUR
Straßensanierung Messegelände	282.314,69	0,00
Umbau Bereich Ladenstein	51.653,73	0,00
Messe Halle A restliche Baukosten	45.000,00	900.000,00
Halle B – Brandschutz	0,00	250.000,00
Umbau Büros zur Vermietung	0,00	392.926,83
	<u>378.968,42</u>	<u>1.542.926,83</u>

II. Finanzanlagen

1. Anteile an verbundenen Unternehmen

Zusammensetzung:

	2012 EUR	2011 EUR
AMB Ausstellungsservice u. Messebau GmbH	213.050,33	213.050,33
Messe Congress Graz Betriebsgesellschaft m.b.H.	144.500,00	144.500,00
	<u>357.550,33</u>	<u>357.550,33</u>

2. Beteiligungen

Zusammensetzung:

	2012 EUR	2011 EUR
Graz Tourismus und Stadtmarketing GmbH	2.959,96	2.959,96

3. Wertpapiere des Anlagevermögens

Zusammensetzung:

	2012 EUR	2011 EUR
Wertpapiere zur Deckung der Pensionsrückstellung	1.787.112,32	1.716.969,60



B. Umlaufvermögen

I. Vorräte

Zusammensetzung:

	2012	2011
	EUR	EUR
zu veräußerndes Grundstück Fröhlichgasse	<u>8.196.557,88</u>	<u>8.196.557,88</u>

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Zusammensetzung:

	2012	2011
	EUR	EUR
Forderungen aus Abrechnungen von Lieferungen und Leistungen	<u>20.937,02</u>	<u>35.911,96</u>

2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen

Zusammensetzung:

	2012	2011
	EUR	EUR
Messe Congress Graz Betriebsgesellschaft m.b.H.	0,00	162.546,84
AMB Ausstellungsservice u. Messebau GmbH	<u>183.473,50</u>	<u>194.072,83</u>
	<u>183.473,50</u>	<u>356.619,67</u>



3. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände

Zusammensetzung:

	2012 EUR	2011 EUR
Verrechnungskonto Stadt Graz	985.700,00	985.700,00
Verrechnung Finanzamt Graz-Stadt	176.104,45	62.653,58
Forderung gegen Mitarbeiter	29.507,57	29.037,71
Überzahlungen von Lieferanten	14.107,26	0,00
Aktivierung Kapitalertragsteuer noch nicht abzugsfähige Steuer	3.989,30	4.808,34
übrige sonstige Forderungen	0,00	20.247,70
	5.080,00	4.000,00
	<u>1.214.488,58</u>	<u>1.106.447,33</u>

III. Guthaben bei Kreditinstituten

Zusammensetzung:

	2012 EUR	2011 EUR
Steiermärkische Bank und Sparkasse AG	71.062,05	201.218,95
BKS Bank AG	16.744,89	28.128,32
Landes-Hypothekenbank Steiermark Aktiengesellschaft	8.531,84	138.515,68
Volksbank Graz-Bruck registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	3.557,80	21.749,10
	<u>99.896,58</u>	<u>389.612,05</u>



5.2. Passiva

A. Eigenkapital

I. Gesamtnennbetrag der Geschäftsanteile

	2012 EUR	2011 EUR
Einlagen	<u>53.184,00</u>	<u>53.208,00</u>

II. Kapitalrücklagen

	2012 EUR	2011 EUR
Kapitalrücklagen	<u>61.862.101,27</u>	<u>61.862.101,27</u>

Mit Schreiben vom 11. Dezember 2007 wurde von der Stadt Graz (Genossenschafter) die nicht gebundene Kapitalrücklage in eine zweckgebundene Kapitalrücklage umgewidmet, welche nur zur Verlustabdeckung verwendet werden darf.

Der Zuschuss auf Grund des Finanzierungsvertrages vom 01. Februar 2011 in Höhe von EUR 35,5 Mio. war ebenfalls in die Kapitalrücklage einzustellen. Er dient zur Finanzierung der umgesetzten Infrastrukturmaßnahmen.

III. Gewinnrücklagen

1. satzungsmäßige Rücklage

	2012 EUR	2011 EUR
satzungsmäßige Rücklage	<u>1.377.545,00</u>	<u>1.377.545,00</u>

Gemäß § 9 der Satzung der Genossenschaft sind mindestens 10 % des um den Verlustvortrag und die Veränderung unverteilter Rücklagen geminderten Jahresüberschusses in die Gewinnrücklage einzustellen. Auf Grund des ausgewiesenen Jahresverlustes war 2012 keine satzungsmäßige Rücklage zu dotieren.



2. andere Rücklagen (freie Rücklagen)

	2012	2011
	EUR	EUR
freie Rücklagen	<u>1.868.935,74</u>	<u>3.354.972,07</u>

Zur Abdeckung eines sonst auszuweisenden Verlustes wurde die freie Rücklage um TEUR 1.486 (Vorjahr: TEUR 1.960) aufgelöst.

B. Unversteuerte Rücklagen

Entwicklung der unversteuerten Rücklagen:

	2012	2011
	EUR	EUR
vorzeitige Abschreibung gemäß § 7a EStG	<u>88.512,69</u>	<u>88.512,69</u>



C. Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen

Entwicklung der Investitionszuschüsse:

	Stand 01.01.2012	Verbrauch	Stand 31.12.2012
	EUR	EUR	EUR
Investitionszuschuss Stadt Graz	2.866.999,76	212.520,25	2.654.479,51
Summe Investitionszuschüsse	2.866.999,76	212.520,25	2.654.479,51

D. Stille Beteiligung

Zusammensetzung:

	2012	2011
	EUR	EUR
Einlagen stiller Gesellschafter	15.000.000,00	15.000.000,00
Verlustverrechnung stiller Gesellschafter	-8.955.285,67	-8.167.791,87
	6.044.714,33	6.832.208,13

Auf den stillen Gesellschafter entfällt ein Verlustanteil in Höhe von EUR 787.493,80 (Vorjahr EUR 832.271,97). Dieser erhöht die Verlustverrechnung von EUR 8.167.791,87 im Vorjahr auf EUR 8.955.285,67 zum Bilanzstichtag. Die Berechnung des Verlustanteiles wird unter Punkt 5.3.10 erläutert.

E. Rückstellungen

1. Rückstellungen für Pensionen

Zusammensetzung und Entwicklung der Rückstellungen:

	Stand 01.01.2012	Zuweisung	Stand 31.12.2012
	EUR	EUR	EUR
Rückstellungen für Pensionen	4.103.731,08	214.456,84	4.318.187,92



2. sonstige Rückstellungen

Zusammensetzung und Entwicklung der Rückstellungen:

	Stand	Verwendung	Auflösung	Zuweisung	Stand
	01.01.2012				31.12.2012
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Prozesskosten	100.000,00	8.826,00	91.174,00	67.500,00	67.500,00
Baukosten Halle A	1.150.000,00	723.398,51	381.601,49	0,00	45.000,00
Rechts- und Beratungskosten	19.000,00	16.978,10	2.021,90	20.000,00	20.000,00
Mietenreduktion	0,00	0,00	0,00	85.995,58	85.995,58
	<u>1.269.000,00</u>	<u>749.202,61</u>	<u>474.797,39</u>	<u>173.495,58</u>	<u>218.495,58</u>

Die Baukosten der Halle A wurden im Anlagevermögen der Gesellschaft berücksichtigt. Daher wird die Auflösung von Rückstellungen als Abgang zum Anlagevermögen dargestellt.

F. Verbindlichkeiten

1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Zusammensetzung:

	2012	2011
	EUR	EUR
UniCredit Bank Austria AG	1.028.258,21	362.669,13
Landes-Hypothekenbank Steiermark Aktiengesellschaft	485.467,41	800.759,62
Raiffeisenbank Hinterstoder	1.150.550,74	0,00
Abgrenzung Zinsen	1.341,09	-998,72
	<u>2.665.617,45</u>	<u>1.162.430,03</u>

Betreffend die Verbindlichkeit gegenüber der Landes-Hypothekenbank Steiermark Aktiengesellschaft in Höhe von EUR 485.467,41 besteht ein Pfandrecht am Grundstück 984/17, EZ 1760, KG Jakomini.



2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Zusammensetzung:

	2012 EUR	2011 EUR
Lieferungen und Leistungen	339.542,42	271.311,99
Haftrücklässe	17.480,28	17.480,28
	<u>357.022,70</u>	<u>288.792,27</u>

3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen

Zusammensetzung:

	2012 EUR	2011 EUR
Messe Congress Graz Betriebsgesellschaft m.b.H.	133.167,60	1.508,94

4. sonstige Verbindlichkeiten

Zusammensetzung:

	2012 EUR	2011 EUR
Kammerumlage	3.476,88	3.116,28
Lohnsteuer	5,00	15.931,16
Nachzahlungen GPLA-Prüfung	0,00	69.547,95
Übrige	17.917,61	5.626,61
	<u>21.399,49</u>	<u>94.222,00</u>



5.3. Gewinn- und Verlustrechnung

1. Umsatzerlöse

Zusammensetzung:

	2012 EUR	2011 EUR
konzerninterne Verrechnung	839.221,12	623.176,97
Vermietung Messeturm und Büroräumlichkeiten	188.958,80	107.541,33
sonstige Umsatzerlöse	70.332,97	65.305,91
	<u>1.098.512,89</u>	<u>796.024,21</u>

Aufgrund der Nachverrechnung der Grundsteuer wurde diese im Jahr 2011 unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen ausgewiesen, ab dem Jahr 2012 erfolgt ein Ausweis unter den Umsatzerlösen.

2. sonstige betriebliche Erträge

a. Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen

Zusammensetzung:

	2012 EUR	2011 EUR
Verkaufserlöse	20.160,00	0,00
Buchwertabgang	-9.713,64	0,00
	<u>10.446,36</u>	<u>0,00</u>

b. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen

Zusammensetzung:

	2012 EUR	2011 EUR
Auflösung übriger Rückstellungen	<u>93.195,90</u>	<u>3.500,00</u>



c. Zuschuss der Stadt Graz

Zusammensetzung:

	2012 EUR	2011 EUR
laufender Zuschuss auf Grund des Finanzierungsvertrages	2.000.000,00	2.000.000,00

d. übrige

Zusammensetzung:

	2012 EUR	2011 EUR
Weiterverrechnung Grundsteuer Nachbelastung	0,00	694.468,10
Verbrauch Investitionszuschuss	212.520,25	213.036,95
Refundierung Prozesskosten Schiedsverfahren	0,00	162.100,00
übrige	12.533,07	0,00
	225.053,32	1.069.605,05

3. Personalaufwand

a. Aufwendungen für Altersversorgung

Zusammensetzung:

	2012 EUR	2011 EUR
Pensionsaufwand	-457.075,52	-449.095,87
Veränderung Pensionsrückstellung	-214.456,84	86.330,16
	-671.532,36	-362.765,71

b. Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge

Zusammensetzung:

	2012 EUR	2011 EUR
Nachzahlung GPLA-Prüfung	0,00	-64.130,81



4. Abschreibungen

a. auf Sachanlagen

Zusammensetzung:

	2012 EUR	2011 EUR
planmäßige Abschreibungen	<u>-2.345.522,22</u>	<u>-2.320.107,07</u>

5. sonstige betriebliche Aufwendungen

a. Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen fallen

Zusammensetzung:

	2012 EUR	2011 EUR
Grundsteuer laufendes Jahr	-200.086,24	-200.086,25
Grundsteuernachzahlung	0,00	-494.381,85
	<u>-200.086,24</u>	<u>-694.468,10</u>

Im Geschäftsjahr 2011 erfolgte die Nachbelastung der Grundsteuer für die Vorperioden. Die Grundsteuer wird als Betriebskosten an die Messe Congress Graz Betriebsgesellschaft m.b.H. weiterverrechnet.



b. übrige

Zusammensetzung:

	2012 EUR	2011 EUR
Betriebsaufwand	-275.693,51	-262.419,18
Rechts- und Beratungskosten	-96.686,73	-137.487,88
Dienstnehmerbereitstellung	-131.119,34	-127.570,47
Instandhaltung und Betriebskosten	-65.791,42	-89.036,60
Versicherung und Schadensfälle	-50.686,00	-8.278,81
Wertberichtigung zu Forderungen	0,00	-3.535,17
Bankspesen	-5.476,03	-3.036,29
übrige Aufwendungen	-7.557,91	-23.525,04
	<u>-633.010,94</u>	<u>-654.889,44</u>

6. Erträge aus Beteiligungen

Zusammensetzung:

	2012 EUR	2011 EUR
Gewinnausschüttung von der AMB Ausstellungsservice u. Messebau GmbH	<u>109.654,96</u>	<u>8.837,51</u>

7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Zusammensetzung:

	2012 EUR	2011 EUR
Bankzinsen und Anspruchszinsen Finanzamt	<u>-17.845,98</u>	<u>-262.821,02</u>



8. Steuern vom Einkommen

Zusammensetzung:

	2012	2011
	EUR	EUR
Körperschaftsteuer	-3.500,00	-3.500,00
KÖSt Verrechnung Gruppenmitglieder	74.408,24	37.931,52
Nachzahlungen bzw. Guthaben aus Veranlagung Vorjahre	0,00	1.234,94
	<u>70.908,24</u>	<u>35.666,46</u>

9. Auflösung von Gewinnrücklagen

Zusammensetzung:

	2012	2011
	EUR	EUR
Auflösung Gewinnrücklagen zur Verlustabdeckung	<u>1.486.036,33</u>	<u>1.959.833,89</u>



10. Ergebnisanteil Stiller Gesellschafter

Zusammensetzung:

	2012 EUR	2011 EUR
Verlustübernahme	<u>787.493,80</u>	<u>832.271,97</u>
Jahresfehlbetrag gemäß § 231 Abs 2 Z 22 UGB		-189.984,11
abzüglich Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen gemäß § 231 Abs 2 Z 4 lit. a UGB, Verluste aus dem Abgang von Finanzanlagen, Erträge aus Beteiligungen, Erträge aus anderen Wertpapieren, sonstigen Zinsen und ähnliche Erträge gemäß § 231 Abs 2 Z 10, 11 und 12 UGB		-172.497,30
abzüglich Zuschüsse der Stadtgemeinde Graz, sofern diese sofort als ertragswirksam vereinnahmt wurden		<u>-2.000.000,00</u>
		-2.362.481,41
davon 1/3 = Anteil des stillen Gesellschafters		<u>787.493,80</u>

11. Überrechnung aufgrund eines Verlustabführungsvertrages

Zusammensetzung:

	2012 EUR	2011 EUR
Verlustübernahme Messe Congress Graz Betriebs- gesellschaft m.b.H.	<u>-2.083.546,02</u>	<u>-2.446.327,98</u>

6. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

6.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der ergänzenden Bestimmungen der Satzung und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir - soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten - die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

6.2. Erteilte Auskünfte

Der gesetzliche Vertreter erteilte die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine vom gesetzlichen Vertreter unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

6.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße des gesetzlichen Vertreters oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.



6.4. Gebarungsprüfung

Unsere Prüfungshandlungen umfassten gemäß § 1 GenRevG auch die Prüfung, ob die Gebarung wirtschaftlich, ordnungsgemäß und zweckmäßig, einschließlich der Förderauftragsrealisierung, erfolgt ist.



7. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss der

MCG Graz e.gen., Graz

für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2012 bis zum 31. Dezember 2012 unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Dieser Jahresabschluss umfasst die Bilanz zum 31. Dezember 2012, die Gewinn- und Verlustrechnung für das am 31. Dezember 2012 endende Geschäftsjahr sowie den Anhang.

Unsere Verantwortung und Haftung ist analog zu § 275 Abs 2 UGB (Haftungsregelungen bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der Gesellschaft und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und für die Buchführung

Der gesetzliche Vertreter der Gesellschaft ist für die Buchführung sowie für die Aufstellung und den Inhalt eines Jahresabschlusses verantwortlich, der ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften vermittelt. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

Verantwortung des Abschlussprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Abschlussprüfung

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Jahresabschluss auf der Grundlage unserer Prüfung (Revision). Wir haben unsere Prüfung (Revision) unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung (Revision) so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung (Revision) beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Jahresabschluss. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder

unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme dieser Risikoeinschätzung berücksichtigt der Abschlussprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft abzugeben. Die Prüfung (Revision) umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und der von den gesetzlichen Vertretern vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung (Revision) eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil darstellt.

Prüfungsurteil

Unsere Prüfung (Revision) hat zu **keinen Einwendungen** geführt. Auf Grund der bei der Prüfung (Revision) gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2012 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2012 bis zum 31. Dezember 2012 in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

K & E Wirtschaftstreuhand GmbH



MMag. Renate Kubat

Wirtschaftsprüfer

Mag. Dr. Hannes Greimer

Graz, am 10. April 2013

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

ANLAGEN

ANLAGE I: Bilanz zum 31. Dezember 2012

BILANZ
zum 31.12.2012

MCG Graz e.gen.

	31.12.2012 EUR	31.12.2011 EUR	Passiva	31.12.2012 EUR	31.12.2011 EUR
Aktiva			Passiva		
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Sachanlagen			I. Gesamtnennbetrag der Geschäftsanteile		
1. Grundstücke und Bauten	68.292.738,75	68.239.842,43	Einlagen	53.184,00	53.208,00
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.127.479,59	1.408.599,23	II. Kapitalrücklagen		
3. Anlagen in Bau	378.988,42	1.542.926,83	1. zweckgebundene	61.862.101,27	61.862.101,27
	69.799.186,76	71.191.368,49	III. Gewinnrücklagen		
II. Finanzanlagen			1. satzungsmäßige Rücklagen	1.377.545,00	1.377.545,00
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	357.550,33	357.550,33	2. andere Rücklagen (freie Rücklagen)	1.868.935,74	3.354.972,07
2. Beteiligungen	2.959,96	2.959,96		3.246.480,74	4.732.517,07
3. Wertpapiere des Anlagevermögens	1.787.112,32	1.716.969,60	65.161.766,01	66.647.826,34	
	2.147.622,61	2.077.479,89			
	71.946.809,37	73.268.848,38	B. unbesteuerter Rücklagen	88.512,69	88.512,69
B. Umlaufvermögen			1. Bewertungsreserve aufgrund von Sonderabschreibungen	2.654.479,51	2.866.999,76
I. Vorräte			C. Sonderposten f. Investitionszuschüsse z. Anlagev.	6.044.714,33	6.832.208,13
1. Zu veräußernde Grundstücke	8.196.557,88	8.196.557,88	D. Stille Beteiligung		
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			E. Rückstellungen		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	20.937,02	35.911,96	1. Rückstellungen für Pensionen	4.318.187,92	4.103.731,08
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	183.473,50	356.619,67	2. sonstige Rückstellungen	218.495,58	1.269.000,00
davon <i>Sonstige</i>	183.473,50	356.619,67		4.536.683,50	5.372.731,08
3. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	1.214.488,58	1.106.447,33	F. Verbindlichkeiten	2.665.617,45	1.162.430,03
III. Guthaben bei Kreditinstituten	1.418.899,10	1.498.978,96	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	357.022,70	288.792,27
	99.896,58	389.612,05	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	133.167,60	1.508,94
	9.715.353,56	10.085.148,89	davon aus Lieferungen und Leistungen	0,00	1.508,94
C. Rechnungsabgrenzungsposten	1.200,35	1.233,97	sonstige	133.167,60	0,00
			4. sonstige Verbindlichkeiten	21.399,49	94.222,00
			davon aus Steuern	3.481,88	52.824,67
Summe Aktiva	81.663.363,28	83.355.231,24	3.177.207,24	1.546.953,24	
			81.663.363,28	83.355.231,24	
			Eventualverbindlichkeiten	47.658,27	192.326,27

**ANLAGE II: Gewinn- und Verlustrechnung vom
01. Jänner bis 31. Dezember 2012**

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

01.01.2012 bis 31.12.2012

MCG Graz e.gen.

	2012 EUR	2011 EUR
1. Umsatzerlöse	1.098.512,89	796.024,21
2. sonstige betriebliche Erträge		
a. Erträge a.d.Abg.v.AV u. d.Zuschr.z.AV m.Ausn.d.FA	10.446,36	0,00
b. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	93.195,90	3.500,00
c. Zuschuss der Stadt Graz	2.000.000,00	2.000.000,00
d. übrige	225.053,32	1.069.605,05
	2.328.695,58	3.073.105,05
3. Personalaufwand		
a. Aufwendungen für Altersversorgung	671.532,36	362.765,71
b. Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	0,00	64.130,81
	671.532,36	426.896,52
4. Abschreibungen		
a. auf Sachanlagen	2.345.522,22	2.320.107,07
5. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a. Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen fallen	200.086,24	694.468,10
b. übrige	633.010,94	654.889,44
	833.097,18	1.349.357,54
6. Zwischensumme aus Z 1 bis 5 (Betriebserfolg)	-422.943,29	-227.231,87
7. Erträge aus Beteiligungen	109.654,96	8.837,51
<i>davon aus verbundenen Unternehmen</i>	<i>109.654,96</i>	<i>8.837,51</i>
8. Erträge a.ande. WP & Ausl.d.FAV	71.565,61	73.458,17
9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	626,33	4.400,80
10. Erträge aus dem Abgang und der Zuschreibung zu Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens	-1.949,98	21.912,07

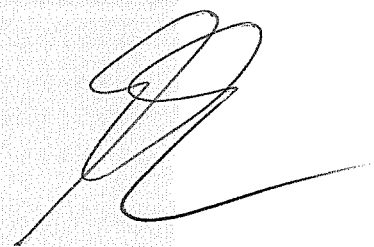


GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

01.01.2012 bis 31.12.2012

MCG Graz e.gen.

	2012 EUR	2011 EUR
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	17.845,98	262.821,02
12. Zwischensumme aus Z 7 bis 11 (Finanzerfolg)	162.050,94	-154.212,47
13. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-260.892,35	-381.444,34
14. Steuern vom Einkommen	3.500,00	2.265,06
davon vom Gruppenträger weiterverrechnet	-74.408,24	-37.931,52
	-70.908,24	-35.666,46
15. Jahresfehlbetrag	-189.984,11	-345.777,88
16. Auflösung von Gewinnrücklagen		
a. andere Rücklagen (freie Rücklagen)	1.486.036,33	1.959.833,89
17. Jahresgewinn	1.296.052,22	1.614.056,01
18. Ergebnisanteil Stiller Gesellschafter	787.493,80	832.271,97
19. Überrechnung aufgrund eines Gewinn-/ Verlustabführungsvertrages	-2.083.546,02	-2.446.327,98
20. Bilanzgewinn	0,00	0,00



**ANLAGE III: Anhang zum
31. Dezember 2012**

Allgemeine Grundsätze

Der Jahresabschluss der Firma MCG Graz e.gen. wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt. Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte unter Anwendung des österreichischen Unternehmensgesetzbuches (UGB) in der geltenden Fassung.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses wurden die Grundsätze der Vollständigkeit und der ordnungsmäßigen Bilanzierung eingehalten.

Bei der Bewertung wurde von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen.

Bei den Vermögensgegenständen und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung angewendet. Dem Vorsichtsprinzip wurde Rechnung getragen, indem insbesondere nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohende Verluste, die im Geschäftsjahr 2012 entstanden sind, wurden berücksichtigt.

I. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

A. Anlagevermögen

1. Sachanlagen

Mit Einbringungsvertrag von September 2002 wurden die Grundstücke, an denen die MCG Graz e.gen. bislang ein Nutzungsrecht hatte, in die Genossenschaft eingebracht. Die Grundstücke wurden von der Stadt Graz, die auch Genossenschafter der Genossenschaft ist, ohne gesonderte Gegenleistung, insbesondere nicht durch die Gewährung neuer Genossenschaftsanteile in die MCG Graz e.gen. eingebracht.

Die Bewertung erfolgte gem. § 202 Abs. 1 UGB mit dem im Zeitpunkt ihrer Einlage beizulegenden Wert.

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Zur Ermittlung der Abschreibungssätze wird die lineare Abschreibungsmethode gewählt. Für die einzelnen Anlagengruppen wird die folgende Nutzungsdauer zugrundegelegt:

Sachanlagevermögen	Nutzungsdauer (in Jahren)
Gebäude	10-33
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3-15

Außerplanmäßige Abschreibungen werden nur durchgeführt, wenn Wertminderungen voraussichtlich von Dauer sind.

2. Finanzanlagen

Finanzanlagen wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und soweit notwendig, außerplanmäßige Abschreibungen durchgeführt.

B. Umlaufvermögen

1. Vorräte

Die Bewertung erfolgt grundsätzlich zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips. Auf eine verlustfreie Bewertung wird Bedacht genommen. In früheren Geschäftsjahren vorgenommene Abschreibungen werden im Umfang der Werterhöhung zugeschrieben, soweit die Gründe für die Abschreibung nicht mehr bestehen.

In den Vorräten ist ein Grundstück in Höhe von € 8.196.557,88 (Vorjahr € 8.196.557,88) ausgewiesen. Selbiges Grundstück dient nicht längerfristig dem Betrieb und steht zum Verkauf, weshalb ein Ausweis unter den Vorräten zu erfolgen hatte.

2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit dem Nennwert angesetzt.

Bei der Bewertung von Forderungen wurden erkennbare Risiken durch individuelle Abwertungen berücksichtigt.

C. Rückstellungen

1. Rückstellung für Pensionen

Die Rückstellung für Pensionen wurde nach versicherungsmathematischen Grundsätzen nach dem Teilwertverfahren auf Basis eines Rechnungszinssatzes von 3 % (Vorjahr 4 %) berechnet.

Die steuerlich zulässige Rückstellung zum Bilanzstichtag beträgt € 3.519.355,67 (Vorjahr € 3.581.276,80).

2. Sonstige Rückstellungen

In den sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe oder dem Grund nach ungewisse Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung erforderlich sind.

D. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht ermittelt.

II. ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ

A. Allgemeine Angaben

1. Änderung von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden auch bei der Erstellung des vorliegenden Jahresabschlusses beibehalten.

Es wurde grundsätzlich eine dem Rechnungslegungsgesetz entsprechende Gliederung vorgenommen.

B. Anlagevermögen

1. Entwicklung des Anlagevermögens

Hinsichtlich der Entwicklung der einzelnen Positionen des Anlagevermögens und der Aufgliederung der Jahresabschreibung wird auf den Anlagenspiegel, welcher in der Anlage beigefügt ist, verwiesen.

2. In der Bilanz nicht gesondert ausgewiesener Grundwert

In der Position "Grundstücke und Bauten" sind Grundwerte in Höhe von € 14.209.442,58 enthalten (Vorjahr: € 14.219.156,22).

C. Umlaufvermögen

1. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die nachfolgende Darstellung zeigt die Restlaufzeiten der in der Bilanz ausgewiesenen Forderungen:

	Gesamtbetrag	davon Restlaufzeit bis 1 Jahr
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	20.937,02	20.937,02
Vorjahr	35.911,96	35.911,96
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	183.473,50	183.473,50
Vorjahr	356.619,67	356.619,67
davon Sonstige	183.473,50	183.473,50
Vorjahr	356.619,67	356.619,67
3. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	1.214.488,58	1.214.488,58
Vorjahr	1.106.447,33	1.106.447,33
Summe Forderungen	1.418.899,10	1.418.899,10
Vorjahr	1.498.978,96	1.498.978,96

2. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände

Im Posten "Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände" sind wesentliche Erträge enthalten, die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

Dies betrifft folgende Posten:

	31.12.2012 €	31.12.2011 €
Zuschuss Stadt Graz	985.700,00	985.700,00
Verrechnung Löhne	29.507,57	29.037,71
Sonstige Forderungen	5.080,00	4.000,00
	1.020.287,57	1.018.737,71

D. Eigenkapital

Das Eigenkapital beträgt € 65.161.766,01 (Vorjahr € 66.647.826,34).

Zusammensetzung und Entwicklung:

	31.12.2012 €	31.12.2011 €
Genossenschaftsanteile	53.184,00	53.208,00
Zweckgebundene Kapitalrücklage	61.862.101,27	61.862.101,27
Satzungsmäßige Rücklage	1.377.545,00	1.377.545,00
Freie Rücklage	1.868.935,74	3.354.972,07
	65.161.766,01	66.647.826,34

Es befinden sich keine Anteile der Genossenschaftsanteile im Haftjahr (Vorjahr 3 Anteile).

Zweckgebundene Kapitalrücklagen

Die zweckgebundene Kapitalrücklage setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2012
	€
Eingebrachte Grundstücke	38.428.578,81
Restwert der Pachtzinsschulden	571.417,03
abzgl. Buchwerte der Nutzungsrechte	-254.233,83
eingebrachte Stadthalle	1,00
abzgl. Auflösung 2005	-12.383.661,74
	<u>26.362.101,27</u>
Einmalzuschuss aus Finanzierungsvertrag 2010	35.500.000,00
	<u><u>61.862.101,27</u></u>

Die nicht gebundene Kapitalrücklage zum 31.12.2005 wurde mit Zustimmung der Hauptgenossenschafterin, der Stadt Graz, im Geschäftsjahr 2006 in eine zweckgebundene Kapitalrücklage übertragen, welche ausschließlich zur Abdeckung künftiger Verluste zu verwenden ist.

Aufgrund des Finanzierungsvertrages vom 1. Februar 2011 (Gemeinderatsbeschluss vom 21. Oktober 2010) zwischen der Stadt Graz und der MCG e.gen. sowie der Messe Congress Graz Betriebsgesellschaft m.b.H. wurde der MCG e.gen. ein einmaliger Zuschuss in Höhe von € 35.500.000,00 für bereits getätigte Investitionen der Gesellschaft gewährt.

Im Geschäftsjahr 2012 war eine Auflösung der zweckgebundenen Kapitalrücklage nicht erforderlich.

E. Unversteuerte Rücklagen

1. Zuweisung und Auflösung der Bewertungsreserve

Abschreibungen aufgrund nur steuerrechtlicher Vorschriften wurden im Posten Bewertungsreserve auf Grund von Sonderabschreibungen gem. § 7a EStG auf der

Passivseite der Bilanz erfasst.

Die Zuweisung und Auflösung der Bewertungsreserve gliedert sich entsprechend den Posten des Anlagevermögens wie folgt:

	Stand 01.01.2012	Verwendung	Auflösung	Zuweisung	Stand 31.12.2012
	€	€	€	€	€
Stadthalle Ausstattung	5.568,68	0,00	0,00	0,00	5.568,68
Vorjahr	5.568,68	0,00	0,00	0,00	5.568,68
Halle A-Ausstattung	82.944,01	0,00	0,00	0,00	82.944,01
Vorjahr	82.944,01	0,00	0,00	0,00	82.944,01
Summe BWR § 7a EStG	88.512,69	0,00	0,00	0,00	88.512,69
Vorjahr	88.512,69	0,00	0,00	0,00	88.512,69

F. Sonderposten f. Investitionszuschüsse z. Anlagevermögen

Die Investitionszuschüsse haben sich im Geschäftsjahr 2012 wie folgt entwickelt:

	Stand 01.01.2012 €	Verwendung €	Stand 31.12.2012 €
Investitionszuschüsse			
Halle A-Baulichkeiten	805.490,55	27.002,69	778.487,86
Vorjahr	832.493,25	27.002,70	805.490,55
Stadthalle Baulichkeiten	1.412.435,85	58.328,00	1.354.107,85
Vorjahr	1.470.763,85	58.328,00	1.412.435,85
Stadthalle Ausstattung	423.839,50	107.604,01	316.235,49
Vorjahr	531.960,20	108.120,70	423.839,50
Werbepylon	225.233,86	19.585,55	205.648,31
Vorjahr	244.819,41	19.585,55	225.233,86
Summe	2.866.999,76	212.520,25	2.654.479,51
Vorjahr	3.080.036,71	213.036,95	2.866.999,76

G. Einlagen von stillen Gesellschaftern

In der Bilanz wurden folgende Einlagen von stillen Gesellschaftern ausgewiesen:

	31.12.2012 €	31.12.2011 €
Einlage Stiller Gesellschafter	15.000.000,00	15.000.000,00
Verlustverrechnung Stiller Gesellschafter	-8.955.285,67	-8.167.791,87
	6.044.714,33	6.832.208,13

H. Rückstellungen

	Stand 01.01.2012 €	Verwendung €	Auflösung €	Zuweisung €	Stand 31.12.2012 €
1. Rückstellungen für Pensionen					
Pensionsrückstellung	4.103.731,08	0,00	0,00	214.456,84	4.318.187,92
Vorjahr	4.190.061,24	86.330,16	0,00	0,00	4.103.731,08
2. sonstige Rückstellungen					
Sonstige Rückstellungen	0,00	0,00	0,00	85.995,58	85.995,58
Vorjahr	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Rückstellung für Prozesskosten	100.000,00	8.826,00	91.174,00	67.500,00	67.500,00
Vorjahr	209.000,00	159.000,00	0,00	50.000,00	100.000,00
Rückstellung für n. nicht abg. Leistungen	1.150.000,00	723.398,51	381.601,49	0,00	45.000,00
Vorjahr	1.146.364,69	0,00	46.364,69	50.000,00	1.150.000,00
Rückstellung für Rechts- und Beratungskosten	19.000,00	16.978,10	2.021,90	20.000,00	20.000,00
Vorjahr	19.000,00	19.000,00	0,00	19.000,00	19.000,00
	1.269.000,00	749.202,61	474.797,39	173.495,58	218.495,58
Vorjahr	1.377.864,69	178.000,00	49.864,69	119.000,00	1.269.000,00
Summe Rückstellungen	5.372.731,08	749.202,61	474.797,39	387.952,42	4.536.683,50
Vorjahr	5.567.925,93	264.330,16	49.864,69	119.000,00	5.372.731,08

Aufgrund der Umstellung des Rechnungszinssatzes von 4 % auf 3 % ergibt sich ein Mehraufwand für die Pensionsrückstellung in Höhe von rund € 301.311,29.

Die sonstigen Rückstellungen in Höhe von € 85.995,58 betreffen einbehaltene Mietzahlungen für den "Messturm" aufgrund des Schadenfalles an den Fenstern.

Die Auflösung der Rückstellung für noch nicht abgerechnete Leistungen für die Hallen A+B betrifft Abgrenzungen zum Anlagevermögen, weshalb selbige nicht als Ertrag auszuweisen sind.

I. Verbindlichkeiten

Zur Fristigkeit der in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten werden folgende Erläuterungen gegeben:

	Gesamtbetrag	davon Restlaufzeit bis 1 Jahr	davon Restlaufzeit über 1 Jahr	davon Restlaufzeit zw. 1 und 5 Jahre	davon Restlaufzeit über 5 Jahre	dinglich besichert Art der Sicherung
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.665.617,45	1.591.877,43	1.073.740,02	305.740,02	768.000,00	485.467,41 Pfandrecht
Vorjahr	1.162.430,03	361.670,41	800.759,62	800.759,52	800.759,52	800.759,62
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	357.022,70	357.022,70	0,00	0,00	0,00	0,00
Vorjahr	288.792,27	288.792,27	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	133.167,60	133.167,60	0,00	0,00	0,00	0,00
Vorjahr	1.508,94	1.508,94	0,00	0,00	0,00	0,00
<i>davon aus Lieferungen und Leistungen</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
<i>Vorjahr</i>	<i>1.508,94</i>	<i>1.508,94</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
<i>sonstige</i>	<i>133.167,60</i>	<i>133.167,60</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
<i>Vorjahr</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
4. sonstige Verbindlichkeiten	21.399,49	21.399,49	0,00	0,00	0,00	0,00
Vorjahr	94.222,00	94.222,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<i>davon aus Steuern</i>	<i>3.481,88</i>	<i>3.481,88</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
<i>Vorjahr</i>	<i>52.824,67</i>	<i>52.824,67</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
Summe Verbindlichkeiten	3.177.207,24	2.103.467,22	1.073.740,02	305.740,02	768.000,00	485.467,41
Vorjahr	1.546.953,24	1.546.953,24	800.759,62	800.759,62	800.759,62	800.759,62

Die Verbindlichkeiten sind zur Gänze kurzfristig und haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Im Posten "Sonstige Verbindlichkeiten" sind Aufwendungen in Höhe von € 17.589,14 (VJ € 94.222,00) enthalten, die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

J. Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen:

Vermieter	Vertragsgegenstand	Laufzeit	Jahresmiete	Gesamtbetrag Verpflichtungen d. folgenden 5 J.
Stadt Graz	Miete für Messeturm	unbest.	TE 231_ (VJ TE 224)	TE 1.155 (VJ TE 1.120)

III. ERLÄUTERUNGEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

IV. SONSTIGE ANGABEN

A. Unversteuerte Rücklagen

Die steuerliche Gruppe mit der MCG Graz e.gen. als Gruppenträger weist 2012 ein negatives steuerliches Ergebnis aus. Die Veränderung im Bereich der unversteuerten Rücklagen (Bewertungsreserve aus Sonderabschreibungen) hat daher keine Auswirkungen auf den Steueraufwand 2012.

B. Aufwendungen für die Abschlussprüfung

Die Aufwendungen für die Abschlussprüfung belaufen sich im laufenden Geschäftsjahr auf € 17.000,00 (Vorjahr € 17.000,00).

C. Beziehungen zu verbundenen Unternehmen

Die MCG Graz e.gen. ist Gesellschafterin der Messe Congress Graz Betriebsgesellschaft m.b.H. und der AMB Ausstellungsservice u. Messebau GmbH.

Die MCG Graz e.gen. ist gegenüber der Messe Congress Graz Betriebsgesellschaft m.b.H. verpflichtet, allfällige ihr zugewiesene Jahresverluste abzudecken. Der auf Grund dieser Verpflichtung für das Geschäftsjahr 2012 abzudeckende Verlust beträgt € -2.083.546,02 (Vorjahr € -2.446.327,98).

Weiters besteht zwischen der MCG Graz e.gen. und der Messe Congress Graz Betriebsgesellschaft m.b.H. ein Bestandsvertrag, in dem die Genossenschaft die betriebsnotwendigen Immobilien an die Betriebsgesellschaft mbH vermietet.

Seit 01.01.2005 besteht zwischen der MCG Graz e.gen. als Gruppenträger und der AMB Ausstellungsservice u. Messebau GmbH sowie der Messe Congress Graz Betriebsgesellschaft m.b.H. als Gruppenmitglieder ein Gruppenverhältnis, sodass seit der Veranlagung 2005 die Gruppenbesteuerung gemäß § 9 KStG in Anspruch genommen wird.

D. Angaben über Beteiligungsunternehmen

Gemäß § 238 Z 2 UGB wird über nachstehende Unternehmen berichtet:

Name	Sitz	Anteil am Kapital	Eigenkapital gesamt per 31.12.2012	Jahresüberschuss-/fehlbetrag 2012
Graz Tourismus und Stadtmarketing GmbH	Graz	8 %	€ 1.068.383,43	€ -4.300.119,41
AMB Ausstellungsservice u. Messebau GmbH	Graz	100 %	€ 260.650,40	€ 201.800,48
Messe Congress Graz Betriebsgesellschaft m.b.H.	Graz	100 %	€ 1.024.671,86	€ -2.083.546,02

E. Angaben zur Gruppenbesteuerung

Zur bestehenden Unternehmensgruppe werden folgende Angaben gemacht:

Gruppenträger: MCG Graz e.gen.
 Gruppenmitglieder: AMB Ausstellungsservice u. Messebau GmbH
 Messe Congress Graz Betriebs Gesellschaft m.b.H.

Die wesentlichen Grundzüge des Gruppenvertrages und die gewählte Umlagenmethode (§ 236 Z 3 UGB):

Die MCG Graz e.gen. beansprucht ab dem Geschäftsjahr 2005 und somit ab der Veranlagung 2005 die Gruppenbesteuerung gemäß § 9 KStG.

Dementsprechend vereinbaren die MCG Graz e.gen. und die Gruppenmitglieder nachstehende Regelung über die Verrechnung von Steuerumlagen nach der Belastungsmethode:

(1) Im Falle eines positiven steuerlichen Einkommens des Gruppenmitgliedes hat das Gruppenmitglied eine Steuerumlage an die MCG Graz e.gen. (Gruppenträger) zu leisten

(positive Steuerumlage). Die Höhe der Steuerumlage ergibt sich aus der Anwendung des Körperschaftsteuertarifs auf das eigene steuerliche Einkommen des Gruppenmitglieds.

(2) Im Falle eines negativen steuerlichen Ergebnisses des Gruppenmitgliedes hat der Gruppenträger eine Steuerumlage an das Gruppenmitglied zu leisten (negative Steuerumlage). Die Höhe der Steuerumlage ergibt sich aus der Anwendung des Körperschaftsteuertarifs auf das eigene steuerliche Ergebnis des Gruppenmitglieds.

Finanzielle Verpflichtung aus einem Steuerschlussausgleich:

Es bestehen keine finanziellen Verpflichtungen zum Steuerausgleich im Zusammenhang mit dem Ausscheiden des Gruppenmitglieds aus der Unternehmensgruppe.

Nicht als latente Steuerrückstellungen quasi permanente Differenzen:

In der Unternehmensgruppe bestehen keine ausländischen Gruppenmitglieder, sodass eine Nachversteuerung von ausländischen Verlusten bei Ausscheiden bzw. Liquidation des Gruppenmitglieds nicht in Betracht kommt.

F. Anzahl der Arbeitnehmer

Im Veranlagungsjahr waren keine Arbeitnehmer beschäftigt.

G. Angaben zu den Mitgliedern des Vorstandes

Im Geschäftsjahr 2012 war Herr Armin Egger als Vorstand tätig.

H. Angaben zu den Mitgliedern des Aufsichtsrates

Im Jahr 2012 setzte sich der Aufsichtsrat wie folgt zusammen:

Stadtrat DI Dr. Gerhard Rüscher (Vorsitzender)
 Gemeinderätin Mag.a. Andrea Pavlovec-Meixner (Stellvertreterin)
 Kammeramtsdirektor DI Werner Brugner
 Mag. Christine Dressler-Korp
 Gemeinderat Mag. Klaus Frölich
 Prok. Mag. Nikolaus Lallitsch
 RA Mag. Dr. Michael Pacher
 Dr. Hella Ranner
 Mag. Hermann Candussi (bis 14.8.2013)
 Mag. Michaela Tomaselli (ab 14.8.2013)

I. Sonstige Angaben gem. § 22 GenG

Das Genossenschaftskapital beträgt 6.648 (VJ 6.651) Anteile. Die Höhe eines Anteils beträgt € 8,00 insgesamt also € 53.184,00 (Vorjahr € 53.208,00).

J. Bezüge für Tätigkeiten der Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates

Hinsichtlich der Zusatzangaben gem. § 239 Abs. 1 Z 4 UGB wird die Schutzklausel gem. § 241 Abs. 4 UGB in Anspruch genommen, da die Aufschlüsselung der Vorstandsbezüge weniger als drei Personen betrifft.

Die Gesamtbezüge des Aufsichtsrates belaufen sich im Geschäftsjahr 2012 auf € 1.554,00 (VJ € 1.221,00).

K. Aufwendungen für Pensionen

Im zu berichtenden Geschäftsjahr verteilen sich die Aufwendungen für Pensionen wie folgt:

	2012	2011
	€	€
an leitende Angestellte	263.195,15	252.516,39
an andere Arbeitnehmer	107.025,92	110.249,32
	<u>370.221,07</u>	<u>362.765,71</u>

Bei den leitenden Angestellten handelt es sich um Pensionen für ehemalige Vorstände bzw. deren Hinterbliebene.

L. Erfüllung des Genossenschaftszwecks

Der Zweck der Genossenschaft ist die Wirtschaftsförderung. Dieser Zweck wurde im Geschäftsjahr 2012 erfüllt.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 der MCG Graz e.gen. wurde unter Beachtung der unternehmensrechtlichen Vorschriften aufgestellt. Dem zugezogenen Wirtschaftstreuhänder wurden sämtliche relevanten Unterlagen vorgelegt und alle notwendigen Auskünfte erteilt. Alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, ungesteuerte Rücklagen, Verpflichtungen, Wagnisse und Haftungsverhältnisse sowie sämtliche Aufwendungen und Erträge und alle erforderlichen Angaben und Vermerke sind in der Bilanz und in der Gewinn- und Verlustrechnung im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 erfasst oder wurden zur Erfassung bekanntgegeben. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Abschluss des Geschäftsjahres haben sich bis zum heutigen Tage nicht ereignet.

Unterschrift des Vorstandes



Graz, am 10. April 2013

Anlagenpiegel zum 31.12.2012

	Entwicklung zu Anschaffungs- und Herstellungskosten							Buchwert zum 31.12.2012
	Stand zum 01.01.2012 EUR	Zugang EUR	Umbuchung EUR	Abgang EUR	Stand zum 31.12.2012 EUR	Afa laufend EUR	Afa kumuliert EUR	
I. Sachanlagen								
1. Grundstücke und Bauten	85.655.129,56	990.280,80	1.116.325,34	9.713,64	87.752.022,06	2.043.996,18	19.459.283,31	68.239.842,43
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.108.495,99	78.172,22	0,00	0,00	5.186.668,21	301.526,04	4.059.188,62	1.408.599,23
3. Anlagen in Bau	1.542.926,83	333.968,42	-1.116.325,34	381.601,49	378.968,42	0,00	0,00	1.542.926,83
Summe SACHANLAGEN	92.306.552,38	1.402.421,44	0,00	391.315,13	93.317.658,69	2.345.522,22	23.518.471,93	69.799.186,76
II. Finanzanlagen								
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	357.550,37	0,00	0,00	0,00	357.550,37	0,00	0,04	357.550,33
2. Beteiligungen	2.960,00	0,00	0,00	0,00	2.960,00	0,00	0,04	2.959,96
3. Wertpapiere des Anlagevermögens	1.735.899,39	278.092,70	0,00	207.949,98	1.806.042,11	0,00	18.525,79	1.787.112,32
Summe FINANZANLAGEN	2.096.409,76	278.092,70	0,00	207.949,98	2.166.552,48	0,00	18.929,87	2.147.622,61
Summe ANLAGEVERMÖGEN	94.402.962,14	1.680.514,14	0,00	599.265,11	95.484.211,17	2.345.522,22	23.537.401,80	71.946.809,37

**ANLAGE IV: Allgemeine Auftragsbedingungen
für Abschlussprüfungen**

Allgemeine Auftragsbedingungen für Abschlussprüfungen 2012

Auszug aus den vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000 zur Anwendung empfohlenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhänderberufe, umfassende Teile der Präambel und die Punkte 1 bis 16 des I. Teiles. Adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.06.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

Präambel und Allgemeines

- (1) Wird nicht abgedruckt.
- (2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.
- (3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhänderberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.
- (4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.
- (5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.
- (6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

I. TEIL

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.
- (2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbefehl.
- (3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

- (1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.
- (2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.
- (3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

5. Berichterstattung

(1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) Gibt der Berufsberechtigte über die Ergebnisse seiner Tätigkeit eine schriftliche Äußerung ab, so haftet er für mündliche Erklärungen über diese Ergebnisse nicht. Für schriftlich nicht bestätigte Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern haftet der Berufsberechtigte nicht.

(3) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.

(4) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.

(5) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische

Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(6) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.

(2) Die Verwendung beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hievon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

8. Haftung

(1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässige verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuorkommen befriedigt.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hiezu besteht.

(3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus

gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.

(4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhänderberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmergeeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher vom WT erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein

Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.
- (2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.
- (3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

- (1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.
- (2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.
- (3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.
- (4) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.
- (5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.